

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 3 (1882)

Heft: 5

Artikel: Das Fortbildungsschulwesen der Schweiz III.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

III. Band

N^o 5

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küssnacht u. Sekdr. A. Koller in Zürich.

Abonnement: 1 1/2 Frk. pro Jahrgang von 12 Nummern franko durch die ganze Schweiz; für das Ausland 1 1/2 Mark.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1882

Mai

Inhalts-Verzeichniss: Das Fortbildungsschulwesen der Schweiz III. — Ueber Veranschaulichungsmittel im Rechnen II. — Mittheilungen der Schweizerischen Schulausstellung. — Miscellen. — Kleine Zeitung. — Rezensionen. — Eingänge. — Korrespondenzblatt des Schweizerischen Kindergartenvereins Nr. II.

Das Fortbildungsschulwesen der Schweiz.

III.

Die obligatorischen Fortbildungsschulen der Kantone Solothurn und Thurgau.

Wenn der Ruf nach obligatorischen Fortbildungsschulen gegenwärtig als eine Forderung des Fortschrittes geltend gemacht wird, so können nur zwei Kantone darauf Anspruch machen, durch ihre diesfallsigen Einrichtungen und Leistungen Vorbildliches aufzuweisen, Solothurn und Thurgau. Denn hier allein ist die obligatorische Fortbildungsschule als Oberbau in organischem Anschluss an die Primarschule durchgeführt. Wohl hat auch *Tessin* 1879 seine scuole di ripetizione für die Jünglinge vom 14. bis 18. Jahr obligatorisch erklärt, aber eine genügende Vorprüfung entbindet von diesem Obligatorium; die Fortbildungsschule des Kantons *Schaffhausen* ist laut Verordnung vom Jahr 1881 nur (auf einen Winter) für diejenigen Schüler obligatorisch, welche nicht acht volle Schuljahre durchgemacht haben; *Luzern* endlich, dessen Fortbildungsschule bis zum vollendeten 16. Altersjahr reicht, entbindet vom Obligatorium „alle Schüler, welche nach Absolvierung der Primarschule während wenigstens einem Jahr eine Sekundar- oder eine höhere Schule besucht haben (Gesetz von 1879) und giebt der Fortbildungsschule eine so geringe Stundenzahl (20 ganze oder 40 halbe Schultage per Jahr) dass dieselbe nur einen nothdürftigen Damm gegen das allmälige Vergessen der Primarschulkenntnisse bildet.

Das *solothurnische* Gesetz über die Primarschulen, das die obligatorische Fortbildungsschule begründet, datirt vom 27. April 1873, die Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877; das *thurgauische* Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875, die Verordnung betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule vom 15. September 1876; modifizirt ist diese Verordnung durch eine zweite Verordnung „betreffend den Lehrplan für die Fortbildungsschule“ vom 3. Oktober 1879.

Die Organisation zeigt in beiden Kantonen so grosse Aehnlichkeit, dass wir die beidseitigen Einrichtungen in unmittelbare Parallele ziehen können. Zur Vermehrung der Uebersichtlichkeit geben wir die solothurnischen Bestimmungen mit aufrechtstehenden, die thurgauischen mit schiefstehenden Lettern.

1. **Vorbildung.** Solothurn: Primarschule mit acht Jahreskursen vom siebenten Jahre an. *Thurgau: Alltagsschule mit sechs Jahreskursen vom sechsten Altersjahr an; obligatorische Ergänzungsschule für Knaben mit drei Sommerkursen und je vier wöchentlichen Stunden.*

2. **Dauer der Fortbildungsschule.** Solothurn: Bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr in den Monaten November bis und mit März je vier wöchentliche Stunden. *Thurgau: Zehntes bis zwölftes Schuljahr bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr, vom November bis Ende Februar wenigstens vier wöchentliche Stunden; der Unterricht soll an den Werktagen ertheilt und in der Regel nicht bis später als Abends sieben Uhr erstreckt werden. Auch ältere Schüler, die freiwillig sich melden, können den Unterricht mitmachen.*

3. **Dispense.** Solothurn: die Schüler der Bezirksschulen und höhern Lehranstalten, so lange sie denselben als ordentliche Schüler angehören. *Thurgau: die Schüler der Sekundarschule und der höhern Lehranstalten unter der gleichen Bedingung; ferner bestimmt § 76 des Gesetzes und Art. 3 der Verordnung von 1876:*

„Die Schulvorsteherschaften sind ermächtigt, ausnahmsweise Jünglinge, deren Verhältnisse den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren, davon ganz oder theilweise zu entlassen. Derartige Bewilligungen sind dem Bezirksschulinspektor unter Angabe der Gründe zur Kontrolle einzuberichten“ — und im Jahr 1880 verfügte das Erziehungsdepartement: „Der vollendete Besuch einer Sekundarschule oder einer ähnlichen Lehranstalt dispensirt an und für sich nicht vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschulen; dagegen kann ausnahmsweise Dispensation für den ganzen Kurs oder auch für einzelne Fächer solchen Jünglingen bewilligt werden, welche sich durch gute Zeugnisse und durch eine von der Schulvorsteherschaft im Beisein des Inspektorates angeordnete Prüfung über genügende Kenntnisse ausweisen, sofern diese Jünglinge sich in einer Lebensstellung befinden, welche ihnen ebenfalls Gelegenheit zur Weiterbildung bietet.“

4. **Vertheilung der Schulen.** In beiden Kantonen hat prinzipiell jede Schulgemeinde auch eine Fortbildungsschule; doch bestanden in Solothurn 1880/81

wegen Mangel an Schülern in zwei kleinen Gemeinden keine Fortbildungsschulen und *Thurgau* bestimmt in § 8 der Verordnung von 1876 ausdrücklich:

„Wenn ein Primarschulkreis nicht zehn Fortbildungsschüler zählt, welche zum obligatorischen Besuche verpflichtet sind, so soll in der Regel ein solcher Kreis mit einem benachbarten Kreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt werden. Die Schulkreiseintheilung und der Schulort werden vom Regierungsrathe festgesetzt.“

5. Oekonomische Verhältnisse. Solothurn: Die Gemeinden geben Lokal, Heizung und Beleuchtung; der Staat entschädigt die Lehrer. *Thurgau*: ebenso, unter den Leistungen der Gemeinde sind noch die allgemeinen Lehrmittel mit angeführt.

6. Lehrpersonal. Solothurn verpflichtet im Primarschulgesetz die Lehrer, *Thurgau* die Primar- und Sekundarlehrer und bestimmt in § 10 der Verordnung von 1876 weiterhin:

„Es soll namentlich darauf Bedacht genommen werden, dass an einer Schule mehrere Lehrer betheiligt werden. Wenn andere Personen Vorträge halten oder Unterricht ertheilen wollen, oder die Schulvorsteherschaft geeignete Nichtlehrer zu diesem Zwecke beizuziehen sich veranlasst sieht, so steht auch in diesen Fällen dem Regierungsrathe das Oberaufsichtsrecht zu.“

7. Schulabtheilungen. In beiden Kantonen ist eine Klassentrennung nach den Fähigkeiten vorgesehen; *Thurgau* hat auch eine Maximalschülerzahl per Klasse. Solothurn (§ 55 der Vollziehungs-Verordnung):

„In Schulen mit zwei oder mehreren Lehrern soll gleichzeitig in Anwesenheit des Ortsinspektors oder eines andern Mitgliedes der Bezirksschulkommission auf Grundlage des Regulativs eine kurze Prüfung der Fortbildungsschüler behufs Klasseneintheilung nach Vorbildung resp. Fähigkeiten vorgenommen werden. Stellt es sich heraus, dass die Schüler auf annähernd gleicher Stufe stehen, so kann auch in zweitheiligen Schulen ganz oder theilweise von einer Klassentrennung Umgang genommen werden, namentlich wenn die Schülerzahl eine geringe ist. Wenn dagegen zu erwarten steht, dass die Verschiedenheit der Vorbildung das gemeinsame Fortschreiten der Schüler unmöglich machen würde, so wird auf Grund der Prüfung sofort eine Klassentrennung vollzogen.“

Thurgau (§ 12 der Verordnung von 1876):

„Im Geschäftsaufsatz, Rechnen, Buchhaltung, Geometrie und Zeichnen sollen die Schüler nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in Abtheilungen geschieden werden; in den übrigen Fächern bildet jede Schule in der Regel nur eine Abtheilung.“

Wo eine Schule über 30 Schüler zählt, sollen Parallelklassen errichtet werden. Für das Fach des Zeichnens ist diese Trennung schon bei einer Zahl von mehr als 20 durchzuführen.“

8. Unterrichtsstoff. Solothurn (Gesetz § 30):

- „1. Wiederholung des in der Primarschule Gelernten;
2. Geschäftsaufsätze und Buchhaltung;
3. Vaterländische Geschichte, allgemeine und Schweizer-Geographie nebst Verfassungskunde;
4. Beruflichen vorbereitenden Fachunterricht, namentlich mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Gewerbe.“

Thurgau hatte ursprünglich einen viel weiter gehenden Unterrichtsplan in's Auge gefasst und in § 11 der Verordnung von 1876 bestimmt:

„In der obligatorischen Fortbildungsschule sind vorzugsweise folgende Fächer in's Auge zu fassen:

1. Geschäftsaufsätze, Lesen und Buchhaltung;
2. Praktisches Rechnen und Geometrie;
3. Freihandzeichnen und technisches Zeichnen;
4. Vorträge über Geschichte und Verfassungskunde;
5. Naturwissenschaften, insbesondere Elementarphysik und Chemie in ihrer Anwendung auf die Landwirtschaft und die technischen Gewerbe, Gesundheitslehre.

Die Schulvorsteherschaften entscheiden nach den örtlichen Bedürfnissen, ob in den Fächern des naturwissenschaftlichen Unterrichts, des Zeichnens u. s. w. das Gewerbe oder die Landwirtschaft besondere Berücksichtigung finden soll.

In einem Winter sollen höchstens 4 Fächer behandelt werden.“

Eine dreijährige Erfahrung aber zeigte, dass man dabei von einer unrichtigen Voraussetzung bezüglich der Leistungsfähigkeit obligatorischer Fortbildungsschulen ausgegangen; die Verordnung von 1879 stellt daher fest:

„1. Der Unterrichtsstoff in Vaterlandskunde und in Naturkunde ist für die nächsten drei, mit dem Schuljahr 1879|80 beginnenden Schulkurse in folgender Weise zu vertheilen:

im ersten Jahre neuere Schweizergeschichte mit entsprechenden Theilen der Geographie, namentlich auch des Heimatkantons;

im zweiten Jahre Naturkunde;

im dritten Verfassungskunde.

2. Ausserdem hat sich der Unterricht in den gewöhnlichen Fortbildungsschulen auf Lesen, Rechnen und Aufsatz zu beschränken, und es ist nur jenen Schulen, wo eine Trennung der Schüler nach Kenntnissen und Fähigkeiten in zwei oder mehrere Abtheilungen erfolgt, gestattet, an Stelle eines dieser drei Fächer ein anderes aus der Zahl der in § 11 der Verordnung angeführten in den betreffenden obern Abtheilungen einzufügen.“

9. Lehrmittel. *Thurgau hat für die Fortbildungsschule keine eigens ausgearbeiteten Lehrmittel; dagegen hat Solothurn den „Fortbildungsschüler“ (10 Hefte per Jahr; bis jetzt sind zwei Jahrgänge erschienen), den wir in der Novembernummer 1881 des „Schweiz. Schularchiv“ eingehend besprochen, obligatorisch eingeführt.*

10. Absenzenwesen und disciplinäre Strafen. Nach der solothurnischen Vollziehungsverordnung (§ 54) sind bei der ersten Einberufung der Schüler denselben folgende Mittheilungen zu machen:

„dass § 28 des Primarschulgesetzes, soweit derselbe von den Schulstrafen handelt, nach den im Strafverzeichnisse angegebenen Bestimmungen ausgeführt werde;

dass die Ortspolizei angewiesen sei, Ausschreitungen der Fortbildungsschüler auf der Gasse streng zu ahnden und Fehlbare zur Bestrafung wegen Nachtlärm zu verzeigen;

dass die Landjäger angewiesen seien, sich auf ergangene Klagen in die Fortbildungsschule zu begeben und renitente Schüler in die Prison abzuführen;

dass nach der Schulzeit jeder Schüler sich sofort in's elterliche Haus begeben soll. Den Eltern ist deshalb zur Controle die Stunde des Schulschlusses anzuzeigen.“

Ferner bestimmt das Gesetz in § 28 und die Verordnung in §§ 58—61:

„Jede unbegründete Absenz wird mit 50 Cts. bestraft, die in eine im Interesse der Schule zu verwendende Kasse fallen.

„Schüler, die in angetrunkenem Zustande im Schulzimmer erscheinen, können weggewiesen werden und verfallen dann, wie die Abwesenden, in eine Busse von 50 Cts.

„Schüler, die unbegründeter Weise mehr als zehn Minuten zu spät erscheinen, verfallen in eine Strafe von 20 Cts.

„Die Strafgeelder der Fortbildungsschule, sofern sie im Verlaufe des Winters oder an der Prüfung nicht freiwillig an die Fortbildungsschulkasse abgeliefert werden, sind nach Anleitung des betreffenden Formulars einzutreiben.

„Jedes unanständige Betragen vor, während oder nach der Abendschule, sowie das Rauchen im Schulgebäude ist streng untersagt.“

Thurgau hat in § 16—21 der Verordnung von 1876 für die Fortbildungsschulen einen gesonderten Strafkodex:

„Jede unentschuldigte Absenz wird mit 40 Cts. bestraft, welche in die gemeinsame Schulkasse fallen. Als Absenz ist die Unterrichtszeit von zwei Stunden zu berechnen.

„Es sind nicht bloss die Eltern für die Schulversäumnisse ihrer Kinder, sondern auch die Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren für diejenigen ihrer Pflegekinder, Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten verantwortlich.

„Wenn ein Schüler vier bussfällige Absenzen hat, so ist der Lehrer verpflichtet, hievon der Fortbildungsschul-Vorsteherschaft Anzeige zu geben. Diese hat die betreffenden Eltern, Pflegeeltern, Dienstherren und Meister vor sich zu bescheiden, dieselben zu gewissenhafter Beschulung der Kinder anzuhalten, wobei ihr für Fälle, wo Nachlässigkeit oder Liederlichkeit die Ursache der Schulversäumnisse sind, oder sofern sich die Versäumnisse ohne zureichende Gründe

wiederholen sollten, eine Disziplinarstrafbefugnis von 2—10 Fr. Geldbusse und bis auf drei Tage Arrest eingeräumt wird.

„Am Schlusse jedes Kurses hat der Lehrer das Absenzenverzeichnis der Fortbildungsschul-Vorsteherschaft einzureichen. Der Bezug der Bussen ist sofort anzuordnen. Die Schulvorsteherschaft haftet für die nicht bezogenen Absenzenbussen. Wer nach ergangener Aufforderung die Schulabszenzbussen nicht bezahlt, wird mit dem hohen Rechtstriebe belangt.

„Eltern und Pflegeeltern, Dienstherrn und Meister, welche:

- a. die Schulabszenzbussen wegen Armuth nicht bezahlen können, oder
- b. solche, welche dieselben zwar bezahlen, aber die Kinder so nachlässig in die Schule geschickt haben, dass die Zahl der bussfähigen Absenzen in einem Kurse acht übersteigt, oder
- c. solche, welche schon mehrfach bestraft wurden und wieder bussfähig werden, werden dem Erziehungsdepartement mit den Anträgen des Inspektorates zur besonderen Bestrafung verzeigt.

„Das Erziehungsdepartement kann die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Personen entweder:

- a. an die Schulvorsteherschaft zur Bestrafung überweisen, oder
- b. zu einer Geldbusse bis auf 30 Fr. mit oder ohne Verweis, oder zu Gefängnis bis auf zehn Tage verfallen.

Gegen die Strafverfügungen des Erziehungsdepartements steht innert vierzehn Tagen von der Zustellung des Beschlusses an der Rekurs an den Regierungsrath offen.

Der letztere kann überdies in schweren Fällen die Fehlbaren an das Bezirksgericht zur Bestrafung überweisen. In diesem letztern Falle können die oben angeführten Geld- und Gefängnisstrafen bis auf das Doppelte steigen.“

Beide Kantone normiren genau den Begriff einer entschuldigten Absenz. In Solothurn gilt als Entschuldigung (§ 57 der Verordnung):

„Krankheit; Todesfälle in der Familie; einstündige Entfernung vom Schulorte, sofern die Fortbildungsschule nicht auf den Tag verlegt ist; sehr ungünstige Witterung bei schlechten Wegen und halbstündiger Entfernung vom Schulorte; eine durch den Beruf bedingte Abwesenheit vom Schulorte von mehr als einem Tage.“

In Thurgau: „Krankheit der Schüler selbst oder ihrer engern Familienangehörigen, wenn diese der Abwart oder der Hülfe der Schüler bedürfen; häusliche Trauerfälle, besondere Freudenanlässe und durch Schnee, Eis und Wasser ungangbar gewordene Wege.“

11. Kontrolle. In beiden Kantonen sind Schlussprüfungen angeordnet. Abgesehen von den Gemeindeschulkommissionen in Solothurn, den Primarschulvorsteherschaften in Thurgau, sowie den beidseitigen höhern Instanzen der Volksschulverwaltung, hat der Thurgau noch für jeden Bezirk einen eigenen Fortbildungsschul-Inspektor.

12. Statistisches. Solothurn (Jahresbericht des Erziehungs-Departements 1880/81):

„An 124 Schulorten wurden im Winter 1880/81 von 212 Lehrern in 158 getrennten Schülerklassen 1976 pflichtige und 58 freiwillige, zusammen 2034 Fortbildungsschüler unterrichtet. Von den 1976 pflichtigen Fortbildungsschülern waren 47,9⁰/₀ Landwirthe und Landarbeiter, 27,0⁰/₀ Fabrikarbeiter, 18,4⁰/₀ Handwerker und 6,7⁰/₀ übten andere Berufe aus. 17,4⁰/₀ der Gesamtzahl waren ehemalige Bezirksschüler (1879/80 16,2⁰/₀). 28,6⁰/₀ hatten nicht alle Primarschulklassen durchlaufen (1879/80 27⁰/₀). Die Anzahl der Lehrstunden stieg von 12,610 im Vorjahr auf 14,105 an, wovon 50,1⁰/₀ auf die Zeit vor 7 Uhr Abends fallen. Absenzen: 6566 (per Schüler 3,3); davon begründet 3190; unbegründete 3376.

Thurgau (Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes für das Jahr 1880):

An 138 Schulorten wurden im Winter 1880/81 von 240 Lehrern 2411 pflichtige und 53 freiwillige, zusammen 2464 Fortbildungsschüler unterrichtet. Die Anzahl der Lehrstunden betrug 10,455, diejenige der Dispensfälle 29. Absenzen 4128 (per Schüler 1,7), davon entschuldigt 2127, unentschuldigt 2001.

Die disziplinären Schwierigkeiten mindern sich in beiden Kantonen von Jahr zu Jahr. Thurgau hebt namentlich die wohlthätigen Folgen der Verlegung auf die Tageszeit hervor. Auch bezüglich der Leistungen konstatiren beide Berichte, ohne die noch vorhandenen Ungleichheiten und Mängel zu verhehlen, einen allmäligen Fortschritt; die amtlichen und privaten Schulbesuche durch Erwachsene haben in erfreulicher Weise zugenommen. Dass neben den obligatorischen Fortbildungsschulen die freiwilligen im Kanton Solothurn nur vereinzelt vorhanden sind (5), in Thurgau allmälig zusammenschmelzen und sich fast nur auf den Zeichenunterricht beschränken, ist schon früher (1882, Nr. 1 pag. 6) gesagt worden.

Ueber Veranschauligungsmittel im Rechnen.

II.

Die Form von Würfeln scheint zur Veranschaulichung der dekadischen Zahleinheiten und der damit verknüpften Zahloperationen geeigneter zu sein als Kugeln oder als Striche, und dem sogenannten Hunderter- oder Tausenderkubus ist von vielen Lehrern von jeher der Vorzug vor andern Mitteln der Darstellung gegeben worden. Auf dieser Basis steht der *Tillich'sche Rechenkasten*, der in terrassenförmig aufgebauten Schichten Würfel von 2,5 cm Kantenlänge enthält, die zu zehn Zehnerstäben vereinigt, den Hunderter veranschaulichen. Im Ganzen sind 100 solcher Zahlenstäbe im Kasten eingereiht, die hinterste, oberste Schicht umfasst also 10, die vorderste 1, die zweite 2, die dritte 3 u. s. f. Bei dieser Einrichtung wird von den Schülern das Zahlensystem schnell überschaut; langjährige Erfahrung hat auch die Vorzüglichkeit des Apparates dargethan. Die